

# Anl. 5 NÖ KSV ANLAGE E

NÖ KSV - NÖ Klärschlammverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## UNBEDENKLICHKEITSZEUGNIS

Aussteller (Name, Befugnis, Adresse): .....

Abwasserreinigungsanlage/(Bezeichnung, Adresse): .....

Probeentnahmedatum: .....

Probenehmer:

## BEFUND

### I. Schwermetalle, bezogen auf Trockensubstanz (mg/kg TS)

Zink (Zn) ..... Nickel (Ni).....

Kupfer (Cu) ..... Cadmium (Cd).....

Chrom-gesamt (Cr) ..... Quecksilber (Hg) .....

Blei (Pb) .....

### II. Chlorierte organische Verbindungen, bezogen auf Trockensubstanz

AOX (mg/kg TS) .....

### III. Nährstoffe und Spurenelemente, bezogen auf Trockensubstanzen

pH

Leitfähigkeit mS/cm

Trockensubstanz (TS) %

organische Trockensubstanz %

Glührückstand %

Gesamt - Kohlenstoff ..... % kg/t

Gesamt - N ..... % kg/t  
NO<sub>3</sub>-N ..... % kg/t  
NH<sub>4</sub>-N ..... % kg/t  
Gesamt-P (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) ..... % kg/t  
Phosphat verfügbar ..... % kg/t  
Gesamt-K (K<sub>2</sub>O) ..... % kg/t  
Kalium-verfügbar ..... % kg/t  
Karbonatgehalt (CaCO<sub>3</sub>) ..... % kg/t  
Kalzium (CaO) ..... % kg/t  
Magnesium (MgO) ..... % kg/t  
Natrium ..... % kg/t  
Mangan ..... % kg/t

#### IV. Hygienische Beschaffenheit

jeweils bezogen auf 1 g Schlamm:

Anzahl der Enterobacteriaceen .....

Anzahl von Salmonellen .....

Für Mensch und Tier gefährliche Wurmeier .....

#### GUTACHTEN

Der untersuchte Klärschlamm entspricht gem. § 5 Zi. 2 und 3 der Klärschlammqualitätsklasse: ..... und ist für die Aufbringung auf Böden

- geeignet
- nicht geeignet

Gem. § 7 dürfen von dem untersuchten Klärschlamm

im Zeitraum von 12 Monaten .....(.....) t TS auf Ackerböden der Eignungsklasse

„sehr gut oder mittel geeignet“

..... t TS auf Ackerböden der Eignungsklasse „bedingt geeignet“

ausgebracht werden. Die in der Klammer angeführte Zahl ist jene Menge, die innerhalb von 24 Monaten einmalig aufgebracht werden kann.

Für Grünland gelten 50 % der für Acker zugelassenen Mengen. Auf nicht landwirtschaftliche Böden dürfen innerhalb von 10 Jahren maximal 30 t TS/ha aufgebracht werden.

.....

(Datum) (Unterschrift, Stampiglie)

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)